

nigungs-, Färbungs-, Wasch- und Plätaufträgen sowie der Haftungsausschluß bei nicht vertraglich mitübernommenem losen Zubehör, Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungen bei Kraftfahrzeugen zu beachten.

#### *Ansprüche aus Garantieverprechen*

Neben seinen Reklamationsansprüchen wegen Mängeln der Dienstleistung, die dem Auftraggeber gesetzlich zustehen, können ihm von den Dienstleistungseinrichtungen besondere Garantieverprechen für die qualitätsgerechte Durchführung einzelner Leistungen gegeben werden. Hiervon sind die Garantieverprechen zu unterscheiden, die der Hersteller des verwendeten Ersatzteils für dieses Teil gegeben hat. Die Dienstleistungseinrichtung übernimmt mit einem Garantieverprechen in der Regel die Verpflichtung, nachträglich erneut auftretende Mängel des Leistungsergebnisses auf ihre Ko-

sten zu beseitigen. Wie bei einem Einzelhandelskauf hat der Kunde auch bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, für deren ordnungsgemäße Durchführung Garantie gegeben wurde, die Wahl, ob er bei auftretenden Mängeln seine allgemeinen Reklamationsrechte oder seine besonderen Rechte aus der ihm gewährten Garantie geltend machen will.

Besondere Garantieverprechen sind teilweise mit längeren Fristen verbunden, als sie dem Kunden nach den allgemeinen Reklamationsrechten (Gewährleistungsrechten) zustehen. Selbst wenn das einmal nicht der Fall ist, wird dem Kunden durch ein Garantieverprechen die Beanstandung eines Mangels wesentlich erleichtert. In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, daß durch die ALB-Kfz eine generelle Garantiepflicht des Auftragnehmers neben seiner Gewährleistungspflicht eingeführt wurde (§§ 16, 17 der ALB).

*Oberingenieur HERBERT STOLL, 1. Stellvertreter des Bezirksbaudirektors des Bezirks Erfurt  
HELMUT SINNREICH, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt*

## Zusammenwirken von Bezirksbauamt und Bezirksstaatsanwalt bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität im Bauwesen

Bei der Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe kommt der kontinuierlichen Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Bauwesens eine wesentliche Rolle zu. So ist z. B. im Abschn. III des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1973 vom 14. Dezember 1972 (GBl. I S. 283) festgelegt, daß die Werktätigen des Bauwesens die Aufgabe haben, die Bauvorhaben — beginnend bei der Projektierung — in kürzester Zeit mit niedrigem Aufwand und in hoher Qualität fertigzustellen und zur Nutzung zu übergeben. Dazu ist es erforderlich, daß die Leiter der Baukombinate, Baubetriebe und Baustellen ihrer Verpflichtung gerecht werden, nach gründlicher Produktionsvorbereitung ein hohes Niveau der Produktionsorganisation und Ordnung auf den Baustellen zu erzielen.<sup>1/</sup> Nur durch strikte Einhaltung aller Rechtsvorschriften und durch Maßnahmen zur Festigung von Ordnung und Sicherheit im Bauwesen kann Straftaten und anderen Rechtsverletzungen in diesem Bereich unserer Volkswirtschaft wirksam vorgebeugt werden<sup>2/</sup>.

Die Statistik weist aus, daß Straftaten im Wirtschaftsbereich Bauwesen, insbesondere Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum, im Bezirk Erfurt seit Jahren einen Kriminalitätsschwerpunkt bilden. Das veranlaßte den Bezirksstaatsanwalt, eine Kriminalitätsanalyse für den Wirtschaftsbereich Bauwesen auszuarbeiten. Ihre Aufgabe bestand darin, die konkreten Erscheinungsformen der Kriminalität im Bauwesen festzustellen, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen dieser Straftaten aufzudecken, Schlußfolgerungen für die Arbeit der Justizorgane zu ziehen und den örtlichen Volksvertretungen sowie ihren Organen Empfehlungen zur weiteren Zurückdrängung dieser Kriminalität zu geben.

Solche Teilanalysen der Staatsanwaltschaft über die Kriminalitätsentwicklung in bestimmten Wirtschaftsbereichen sind Bestandteil der Gesamtanalyse der Kriminalität und Grundlage für sachbezogene Informationen an staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie gesellschaftliche Organisationen. Differenzierte Einschätzungen zu bestimmten Kriminalitätskomplexen sind für die Kriminalitätsvorbeugung von wesentlicher Bedeutung<sup>2/</sup> und stellen für staatliche und wirtschafts-

leitende Organe eine konkrete Unterstützung gemäß Art. 3 StGB dar.

Das komplexe, aufeinander abgestimmte Zusammenwirken des Rates des Bezirks, des Bezirksbauamts und des Bezirksstaatsanwalts bei der Kriminalitätsvorbeugung im Bauwesen entwickelte sich allmählich. Dabei wurde ressortmäßiges Denken und Arbeiten überwunden und Klarheit darüber geschaffen, daß unter komplexem Zusammenwirken nicht verstanden werden darf, daß alle Organe das gleiche tun und damit die spezifische Verantwortung der einzelnen Organe verwischt oder aufgehoben wird.

#### Zur Rolle der Sicherheitskonferenzen in der Bauwirtschaft

Erstmalig wurde im Jahre 1965 im VE Wohnungsbaukombinat Erfurt und im VE Straßen- und Tiefbaukombinat Erfurt im Zusammenwirken der Justizorgane mit den Bauschaffenden dieser Kombinate begonnen, Konferenzen zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Bauwesen zu veranstalten.<sup>3/</sup> Durch Konsultationen und Erfahrungsaustausch mit anderen Bezirken wurden in den folgenden Jahren gute Methoden und Initiativen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Sicherheitskonferenzen verallgemeinert.

In den letzten Jahren fanden in allen bezirksgeleiteten Baukombinaten der Bauindustrie und Baumaterialienindustrie sowie in den zentralgeleiteten Baukombinaten jährlich Sicherheitskonferenzen statt. Dies setzte sich seit 1970 bei den Kreisbauämtern und in den neugebildeten VE Baureparaturbetrieben fort. Im Auftrag des Rates des Bezirks wurden Vorbereitung und Durchführung dieser Konferenzen durch das Bezirksbauamt im Zusammenwirken mit der Ständigen Kommission Bauwesen des Bezirkstags angeleitet und kontrolliert. Die Praxis bestätigte, daß die langfristige, komplexe Vorbereitung der Sicherheitskonferenzen (etwa drei Monate) entscheidende Auswirkungen auf das Ergebnis

<sup>1/2/</sup> Vgl. Streit, „Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, NJ 1973 S. 465 ff. (467 f.).

<sup>3/</sup> Vgl. Sinnreich, „Ordnung und Sicherheit - Bestandteil wissenschaftlicher Leitungstätigkeit“, Bauzeitung 1968, Heft 11, S. 607 ff.

<sup>nj</sup> Vgl. Stoph, Bericht zur Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975, Berlin 1971, S. 43.